

# Antrag Nr. 20-F-02-0002

## CDU

---

### Betreff:

AWO Wiesbaden: Vorwürfe vollumfänglich aufklären  
-Antrag der CDU-Rathausfraktion vom 23.12.2019-

### Antragstext:

In den vergangenen Wochen wurden immer mehr Details zu Verflechtungen und Aktivitäten der AWO-Kreisverbände Wiesbaden und Frankfurt bekannt. Es geht dabei um Vorteilsnahme, fragwürdige Verwendung von Geldern und personelle Verwicklungen an der Spitze der Kreisverbände. Die CDU-Rathausfraktion Wiesbaden erwartet eine ganzheitliche Aufklärung der Vorwürfe. Zum einen geht es um die zahlreichen Mitglieder und in der AWO ehrenamtlich Engagierten, denn durch das Handeln Einzelner gerät derzeit ein ganzer Sozialverband, der an vielfacher Stelle für das Gemeinwohl aktiv ist, in Misskredit. Das Engagement der Menschen für die gute Sache wird in ein schlechtes Licht gerückt, das Ansehen der vielen Ehrenamtler und Nutzer der Leistungen ist in Gefahr. Aus Rücksicht auf diese Menschen und aus Achtung vor ihrem Einsatz ist eine schnelle Aufklärung der Verflechtungen sowie des möglichen Fehlverhaltens dringend erforderlich.

Die AWO ist auch Vertragspartner der Stadt Wiesbaden und damit haben die Vorfälle auch Auswirkungen auf die Stadt. Es gilt sicherzustellen, Schaden von der Stadt abzuwenden. Wenn, wie in diesem Fall Vorwürfe im Raum stehen, die es möglich erscheinen lassen, dass öffentliche Gelder nicht zweckbestimmt verwendet wurden, müssen die zuständigen Gremien tätig werden und insbesondere auch die Herkunft dieser Mittel klären. Ferner ist es Aufgabe der Stadt, zu klären, ob die AWO Wiesbaden als compliant gelten kann, zumal der AWO-Konzern seit 2017 einen Governance-Kodex hat, der bei der AWO Wiesbaden missachtet wurde.

Zur Aufklärung möge der Ausschuss beschließen:

- I. Der Magistrat wird gebeten, die nachfolgenden Fragen zu den Antworten des Magistrates zum sog. AWO-Komplex vom 15.11.2019 zu beantworten:

#### Zu den Antworten zu Frage 1:

1. Für den Bereich stationäre Pflege:
  - Ist es richtig, dass die AWO keiner Tarifgemeinschaft angehört und dementsprechend über keinen echten Tarifvertrag verfügt? Wenn ja, auf welcher Basis sind dann die Pflegesatzvereinbarungen zwischen AWO, Pflegekassen und LHW abgeschlossen worden?
  - Wie hoch sind die Unterschiede der Pflegesatzvereinbarungen mit der AWO im Vergleich zu den Pflegesatzvereinbarungen mit anderen Trägern?
2. Für den Bereich Elternbildung:
  - Gem. Sitzungsvorlage 19-V-02-8005 zum Beschluss der StVV vom 12.09.2019 musste der Träger des Projektes „Die Alltagsengel“ gemäß den gesetzlichen Vorgaben durch öffentliche Ausschreibung ermittelt werden. Durch die Erwähnung des Projektes in diesem Zusammenhang ergibt sich der Eindruck, dass zum einen das Vergabeverfahren für den Auftragswert von von fast 1.8 Mio € durchlaufen und abgeschlossen werden konnte und zum anderen die AWO Wiesbaden Günstigstbietender war und damit auch im Bereich Arbeitsvermittlung und Arbeitnehmerüberlassung tätig ist. Ist dieses richtig?

# Antrag Nr. 20-F-02-0002

## CDU

---

### Zu den Antworten zu Frage 2:

1. Werden die unterschiedlichen Leistungen der AWO nur im Bereich der stationären Pflege aktiv controlled (Medizinischer Dienst und Betreuungs- und Heimaufsicht) oder gibt es in den anderen Tätigkeitsbereichen ähnliche/vergleichbare Controllinginstrumente?
2. Hat die in den Antworten des Magistrates genannte bearbeitende Mitarbeiterin in der Fachabteilung Kindertagesstätten ein Ehrenamt bei der AWO inne oder eine familiäre Beziehung zu einem bei der AWO ehrenamtlich Tätigen?

### Zu den Antworten zu Frage 6:

1. Wie beurteilt der Magistrat die Frage der positiven oder negativen compliance der AWO, wenn sich der AWO-Konzern mit Geltung für alle unterschiedlich verfassten Untergliederungen 2017 einen Governance-Kodes gegeben hat und die AWO Wiesbaden in den vergangenen beiden Jahren gegen diesen Governance-Kodex verstoßen hat?
  2. Welche Konsequenzen und Änderungen der Förderrichtlinien der LHW schlägt der Magistrat als Konsequenz aus den Geschehnissen vor?
- II. Das Revisionsamt wird beauftragt, die zwischen der Stadt Wiesbaden und der AWO Wiesbaden geschlossenen Verträge zu überprüfen und insbesondere die Frage zu beantworten, ob diese Verträge alle den Normen des öffentlichen Preisrechts genügen. Neben dem Vergaberecht stellt das Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen einen eigenen Normkomplex dar. Grundlage des Preisrechts bei öffentlichen Aufträgen ist das Preisgesetz (PreisG). In der Verordnung PR Nr. 30/53 (Preisverordnung) wird zwar der Vorrang von Marktpreisen festgelegt, diese müssen aber überprüfbaren Kriterien genügen. Ggf. ist die Preisbehörde des Landes Hessen einzubeziehen.

Wiesbaden, 22.01.2020

Dr. Bernd Wittkowski  
Fraktionsvorsitzender

Gunnar Koerdts  
Fraktionsgeschäftsführer

Renate Kienast-Dittrich  
Fachsprecherin Revision